



STATUTEN DER VEREINIGUNG WILLIAMS-BEUREN SYNDROM SCHWEIZ

I. Name, Sitz, juristische Form

Artikel 1

Die Vereinigung Williams-Beuren Syndrom Schweiz wurde gemäss den Paragraphen 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten / der amtierenden Präsidentin.

Artikel 3

Alle aufgeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

II. Ziele, Aktivitäten

Artikel 4

Die Vereinigung ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral und hat zum Zweck:

- a. Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches in Bezug auf das Williams-Beuren Syndrom
- b. Förderung der Verteidigung der Interessen und der Anerkennung der Rechte von Personen, die von diesem Syndrom betroffen sind, im Speziellen gegenüber den Sozialversicherungen
- c. Förderung der Zusammenstellung und Weiterentwicklung von Materialien bezüglich dieses Themas
- d. Die Ausbildung und die soziale Integration der Personen zu verbessern, die vom Williams-Beuren Syndrom betroffen sind



III. Mitglieder

Artikel 5 – Mitgliedschaftsarten

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitgliedern (vom Syndrom Betroffene, engster Familienkreis und ihnen nahestehende Personen)
- b. Passivmitgliedern
- c. Gönnermitgliedern

Nur die Aktivmitglieder kommen in den Genuss der Vorzüge der Vereinigung.

Artikel 6 – Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder. Dabei wird in den Abstimmungen jeweils **1 Stimmrecht pro Familie** vergeben.

Für Abstimmungen in allgemeinen Themen (ausschliesslich für nicht rechtskräftige Entscheidungen) kann der Vorstand der Versammlung den Antrag für eine Erweiterung des Stimmrechts auf zusätzliche Anwesende der Versammlung (GV) vorlegen. Die Ausdehnung der Stimmberechtigung muss für jedes einzelne Thema separat beantragt und von der Versammlung mit Handmehr bestätigt werden. Die Durchführung solcher Abstimmungen müssen im Protokoll aufgeführt werden.

Artikel 7 – Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede vom Williams-Beuren Syndrome betroffene Person, sowie deren engster Familienkreis und ihnen nahestehende Bezugspersonen werden.

Artikel 8 – Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein jährlich wiederkehrend mit dem Passivmitgliederbeitrag. Als Passivmitglieder zählen private Personen, die nicht zum engsten Familienkreis gehören und so auch nicht auf direkter Linie vom WBS betroffen sind. Die Mindesthöhe des Passivmitglieder-Beitrages wird von der Versammlung an der jährlichen GV bestimmt. Unter Einhaltung der Mindesthöhe des Passivmitgliederbeitrages kann die effektive Höhe des Beitrages vom Passivmitglied selbst bestimmt werden und ist daher nach oben unbegrenzt.

Passivmitglieder haben den gleichen Anspruch wie Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes.



Artikel 9 – Gönnermitglieder

Die Gönnermitglieder unterstützen den Verein moralisch und finanziell und/oder durch ihren Beitrag an Wissen. Gönnermitglieder können sowohl private wie auch juristische Personen werden. Gönnerbeiträge müssen nicht (dürfen aber gerne) jährlich wiederkehrend sein. Die Höhe der Beiträge ist nicht vorgegeben.

Artikel 10 – Eintritt / Austritt / Ausschluss

Durch den Beitritt in die Vereinigung anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten ohne Vorbehalte. Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Generalversammlung für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter Nennung von Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Bleiben die Mitgliederbeiträge ohne schriftliche Begründung aus, und reagiert das Mitglied auf die Erinnerung nicht, wird dieses auf Ende des Jahres ausgeschlossen.

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

IV. Verbandsorgane

Artikel 11 – Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 12 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen, in der Regel im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres.



Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und allenfalls vorliegenden Anträgen, an die letztbekannte E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Artikel 13 – Anträge an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder sind schriftlich begründet bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu stellen.

Artikel 14 – Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die höchste Gewalt der Vereinigung. Sie übt sämtliche Kompetenzen aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c. Genehmigung der Rechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 15 – Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse werden – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen – mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.



B. Der Vorstand

Artikel 16 – Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er setzt sich mit folgenden Positionen zusammen:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- und bei Bedarf weiteren Beisitzern und Vertretern von Arbeitsgruppen

Artikel 17 – Wahlen und Dauer der Amtsperiode

Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre festgelegt.

Falls ein Mitglied des Vorstandes während eines Geschäftsjahres demissioniert, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht.

Ansonsten kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen bzw. die Aufgaben intern aufteilen.

Artikel 18 – Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a. die Einberufung der Generalversammlung
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung
- c. die Behandlung der laufenden Geschäfte
- d. die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- e. die Vertretung der Vereinigung, namentlich zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.

Er kümmert sich um die Verwirklichung der Ziele der Vereinigung gemäss den Statuten und Richtlinien der Generalversammlung.



Artikel 19 – Vorstandssitzungen

Der Präsident / die Präsidentin beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es der Geschäftsgang erfordert. Zudem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die zu behandelnden Themen sind vorab dem gesamten Vorstand vorzulegen.

Artikel 20 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand kann rechtsverbindliche Entscheidungen treffen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. In dringenden Fällen können die Entscheidungen per Rundschreiben oder auf elektronischem Weg gefällt werden.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Für vorangekündigte Traktanden kann bei Abwesenheit eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Für andere Traktanden besteht bei Abwesenheit kein Stimmrecht.

Artikel 21 – Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Der Verein wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und deren Berechtigung.

C. Revisoren

Artikel 22 – Zusammensetzung und Bericht

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen Revisor (innerhalb der Vereinigung oder externe professionelle Kontrollstelle) für mind. zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.



V. Einnahmequellen

Artikel 23 – Einnahmequellen der Vereinigung

Die Einnahmequellen der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederbeiträge
- b. die Kapitalzinsen
- c. die Schenkungen
- d. die Einkünfte aus den Veranstaltungen

Artikel 24 – Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beträge. Der persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung der Vereinigung

Artikel 25

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die Generalversammlung wird eigens zu diesem Zweck einberufen.

Es wird mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



VII. Schlussbestimmung

Artikel 26

Obige Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme an der GV vom 25. Oktober 2020 in Kraft. Diese Statuten wurden unter Berücksichtigung der revidierten Statuten vom 13.04.2013 und dem dringlichen Wunsch der Mitglieder aus der Generalversammlung vom 22.06.2019 angepasst und verfasst.

Aeschi, 25.10.2020

Der Präsident Iwan Hinder